

SATZUNG

für den Förderverein des Waldkindergartens Kempten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein des Waldkindergartens Kempten**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten und erlangt mit der Eintragung im Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.). Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung von Kindern im Kindergartenalter sowie von Kindern unter 3 Jahren und zum anderen die Förderung der Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung des Kindergartens.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendung aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, Zahlungen aufgrund gerichtlicher Auflagen zugunsten gemeinnütziger Vereine sowie dem persönlichen Einsatz und der Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Kindergartens.
- (3) Für den Fall, dass der Verein mangels installierter Trägerschaft auch diese Aufgaben zu übernehmen hat, wird der Satzungszweck durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - (a) Umsetzung des bestehenden pädagogischen Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung.
 - (b) Unterhalt einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet Kempten und Umgebung.
 - (c) Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
 - (d) Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
 - (e) Organisation und Betrieb eines Waldkindergartens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

(4) Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsmitglieder/und Mitglieder der Vereinsorgane entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandspauschale ausgeübt werden. Beginn der Tätigkeit, Inhalt der Tätigkeit und Ende der Tätigkeit werden durch den Vorstand/die Mitgliederversammlung festgelegt.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(6) Im Übrigen haben die Vereinsmitglieder und Organmitarbeiter einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckerkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen sind.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber*in um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist immer zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.

- (3) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- (a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht bezahlt hat.
 - (b) dem Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat.
 - (c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - (d) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe 5,00,- beträgt (Jahresbeitrag 60,00,-).
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Einzugsermächtigung zu entrichten. Falls Lastschriften zurückgegeben werden, werden jeweils die entstehenden Bankgebühren erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich aus mindestens zwei, höchstens vier Personen zusammen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Er trifft Entscheidungen und fällt Beschlüsse im Konsens. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden*, dem/ der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in und ggfs. einer/m Schriftführer*in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn

der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.

(b) Einberufung der Mitgliederversammlung.

(c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts.

(e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(f) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Buchführung.

(g) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Kindergarten.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, dass durch den/die Sitzungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Dies gilt auch für außerordentliche

Mitgliederversammlungen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

(a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des/der Schatzmeister*in/
Kassenprüfer*in.

(b) Wahl der Rechnungsprüfer (s.u.).

(c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes.

(d) Entlassung des Vorstandes und des/der Schatzmeister*in.

(e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines
Aufnahmeantrags sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den
Vorstand.

(f) Satzungsänderungen.

(g) Genehmigung des Haushaltsplans.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende*n,
bei dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende*n. Die Einberufung muss
mindestens 2 Wochen vor

dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist
beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine
außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der
Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.

(4) Längstens bis 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied
beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten,
nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der
Mitgliederversammlung durch den/die Versammlungsleiter*in entsprechend zu
ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der
Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur
Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen
erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die
Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen
Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten
vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei
Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters*in. Bei Wahlen
entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Wahlen können per Akklamation, schriftlich
und/oder geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art
der Abstimmung beschließt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen

Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*in geprüft. Die Kassenprüfer*innen prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer*innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und/ oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird die Mindestmitgliederanzahl nicht erreicht, kann der Vorstand zum gleichen Beschlussgegenstand eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Tatsache hinzuweisen.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Pro Familia und Hospitz Kempten (zu gleichen Teilen).

Der/die Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.